

43. Ist die Tatsache, daß das auf Feststellung seiner blutmäßigen Abstammung vom Beklagten klagende Kind wegen Geisteschwäche unfruchtbar gemacht ist, geeignet, das rechtliche Interesse an der begehrten Feststellung auszuschließen?

3PD. §§ 640ffg.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 18. Februar 1941 i. S. H. (Wett.) w. Sp. (Rl.). IV 199/41.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden, auch den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Das Berufungsgericht ist, ohne zu der Frage, ob die Klägerin ein rechtliches Interesse an der von ihr begehrten Feststellung habe, Stellung zu nehmen, sogleich auf die Sache selbst eingegangen und ist dabei zu der Überzeugung gelangt, daß die Einrede des Mehrverkehrs durch die Beweisaufnahme beseitigt und damit von der Klägerin der ihr obliegende Beweis der Vaterschaft des Beklagten erbracht sei.

Auch die Revision befaßt sich nur mit den vom Berufungsrichter erörterten Fragen. Von Amts wegen ist aber zu prüfen, ob das erforderliche Feststellungsinteresse vorhanden ist. Das muß hier verneint werden. Zwar hat der erkennende Senat ausgesprochen (vgl. RGZ. Bd. 160 S. 292), daß bei den Abstammungsklagen in der Regel ohne weiteres davon ausgegangen werden könne, daß das Feststellungsinteresse gegeben sei, daß also besondere Umstände vorliegen müßten, um dieses ausnahmsweise auszuschließen. Von dieser Auffassung ist ersichtlich auch der Berufungsrichter ausgegangen und hat demgemäß diese Frage nicht besonders erörtert. Zieht man hier in Betracht einmal, daß die Klägerin wegen Schwachsinns unfruchtbar gemacht ist, und dann, daß nach Erledigung der Unterhaltsfrage wirtschaftliche Belange der Klägerin nicht mehr auf dem Spiele stehen, so wird man hier von einem berechtigten Interesse der Klägerin an der von ihr begehrten Feststellung nicht sprechen können. Während im Regelfalle die Frage der Abstammung und

Sippenzugehörigkeit für das Kind in ideeller und sachlicher Hinsicht, insbesondere für sein Fortkommen, von Bedeutung sein kann, gilt das für einen Schwachsinnigen doch nur in sehr beschränktem Umfang. Ist, wie hier, die Unterhaltsfrage erledigt, so liegt die Aussicht, daß die Abstammungsfrage je irgendeine Rolle spielen könnte, ganz fern. Diese entfernte Möglichkeit rechtfertigt nicht die Belastung, welche die Klage für die Gerichte und die zur Erstattung der erforderlichen Gutachten benötigten Ärzte mit sich bringt. Das gilt ganz besonders für die heutige Zeit, in der jede Kraftvergeudung vermieden werden muß. Demgemäß ist hier das Feststellungsinteresse zu verneinen und somit die Klage abzuweisen, ohne daß auf die Sache selbst einzugehen ist.